

Anwaltsprüfung OR/ZGB/ZPO Herbst 2019 (Wiederholung)

Sachverhalt

I.

Die Eheleute Uschi Kurz geb. Schwarz und Reto Kurz sind je hälftige Miteigentümer am Grundstück GB-Nr. 1234 an der Hangstrasse 15 in 8200 Schaffhausen.

Dieses Grundstück grenzt an das Nachbargrundstück GB-Nr. 1235 an der Hangstrasse 17 in 8200 Schaffhausen, welches im hälftigen Miteigentum von Rosa Bühler geb. Sonderegger und Renato Bühler steht.

Heute kommen die Eheleute Kurz, beide rund 80-jährig und leicht gehbehindert, mit folgendem Anliegen zu Ihnen:

"Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

Auf dem Nachbargrundstück der Eheleute Bühler wächst eine grosse Weide, welche rund 40 Meter hoch ist und deren Äste mittlerweile rund 10 Meter über die Grundstücksgrenze zu uns herüberraagen und dadurch das Wachsen unseres schönen Rasens verhindern, es wächst dort nur Moos. Zudem gibt es auf dem Nachbarsgrundstück zahlreiche Hecken, Büsche und Sträucher an der Grundstücksgrenze, welche jedoch nie geschnitten werden. Bereits im Jahre 2014 musste wegen Pflanzenrückschnitten und -entfernungen ein gerichtliches Verfahren mit der Nachbarschaft geführt werden.

Unsere Grundstücke befinden sich, nomen est omen, an einem steilen Hang.

Uns stören die überragenden Äste der Weide sowie grundsätzlich der Bestand an Hecken, Büschen und Sträuchern und zudem das Überragen deren Äste. Wir hätten gerne von Ihnen gewusst, was wir in dieser Situation grundsätzlich alles tun dürfen und können und welche Vorgehensweise Sie uns in casu konkret empfehlen würden."

Aufgaben:

1.

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten, welches die grundsätzlichen Möglichkeiten der Eheleute Kurz im vorliegenden Fall erläutert, und zeigen Sie ihnen nachfolgend eine konkrete Vorgehensweise mit chronologischem Ablauf und Eventualitäten auf.

2.

Gehen Sie unabhängig von Frage 1 davon aus, dass aussergerichtlich keine Lösung mit den Nachbarn gefunden werden konnte und auch die anberaumte Schlichtungsverhandlung mit der Ausstellung der Klagebewilligung am 8. Januar 2020 endete. Erstellen Sie eine vollständige Klageschrift und begründen Sie Ihre Anträge. *(Betreffend sachliche Zuständigkeit können, soweit notwendig, begründete Annahmen getroffen werden. Beweismittel können "erfunden" werden, sie haben jedoch in einem Konnex zum Sachverhalt zu stehen.).*

II.

Gehen Sie im vorstehenden Sachverhalt von folgendem Umstand aus: Gegenüber den Anträgen in der Klagebewilligung wurden in der Klageschrift neue, zusätzliche Anträge wie folgt vorgebracht:

"[Anträge 1. – 4. unverändert].

5. 2014 haben wir einem finanziellen Kompromiss zugestimmt und CHF 150.00 selber bezahlt.

Nachdem aber der damalige Aufwand gar nichts gebracht hat, fordern wird diesen Betrag zurück.

6. Die Gegenpartei sei für ihre jahrelange Unterlassung ihrer Pflichten massiv zu büssen."

Das Kantonsgericht beurteilte nur die Anträge 1. – 4. zum Materiellen sowie zur Kosten- und Entschädigungsfolge, nicht jedoch die neuen Anträge 5. und 6. Weder erwähnte es diese in den Erwägungen, noch traf es dazu im Dispositiv eine Regelung.

Die Gegenpartei erhob beim Obergericht ein Rechtsmittel und beanstandet die Beurteilung des Kantonsgerichts zwar nicht, macht aber geltend, das Kantonsgericht setze sich dabei nur mit den klägerischen Rechtsbegehren 1. – 4. auseinander, nicht aber mit den gegenüber der Klagebewilligung neuen Rechtsbegehren 5. und 6. Zu diesen Begehren habe das Kantonsgericht gar nichts ausgeführt. Auf die Begehren 5. und 6. hätte das Kantonsgericht mangels Sachzusammenhang nicht eintreten dürfen. Dieser Umstand hätte sodann auch bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen berücksichtigt werden müssen. Das Kantonsgericht hätte über diese Rechtsbegehren im Rahmen des Entscheiddispositivs zu entscheiden gehabt, weshalb das rechtliche Gehör verletzt sei.

Aufgaben:

3.

Welches Rechtsmittel hat die Gegenpartei erhoben? (*Bitte mit nachvollziehbarer Kurzbegründung*).

4.

Nehmen Sie als Rechtsvertreterin der Klägerschaft auf Aufforderung des Obergerichts kurz Stellung zu den Vorbringen der Anfechtenden.

Beilage: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB; SHR 210.100)